

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 21 (1876)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen lerervereins.

№ 35.

Erscheint jeden Samstag.

26. August.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 ets., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene pettzelle 10 ets. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Der schweizerische lerertag in Bern. II. — Schule und haus. — Schweiz. Ausstellung der zeichnungen. — Zum fortbildungsschulwesen — Bilderwerk. — Literarisches. — Offene korrespondenz.

DER SCHWEIZERISCHE LERERTAG IN BERN.

II.

2. Der Freitag (11. August).

b. Sektion für di mittelschulen.

Referat des herrn professor Vogt in Zürich über das einheitliche gymnasium als gemeinsame vorbildungsanstalt für hochschule und polytechnikum.

Di demokratische richtung unserer zeit verlangt, dass di schüler aller volksklassen möglichst lange gemeinsam di allgemeine, di primarschule besuchen; allein unvermeidlich rückt auch für alle der zeitpunkt heran, wo di berufliche vorbildung eine erweiterung des lerstoffes und damit eine scheidung der fächer fordert. Für di wissenschaftlichen berufe sind es di alten sprachen, besonders latein, für di technischen di neuen sprachen sammt mathematik und naturwissenschaften, welche di scheidung der mittelschulen in gymnasien und realanstalten hervorgerufen haben. Dise zweiteilung hat aber zur folge, dass einerseits di angehenden studirenden der hochschulen nur dürftig mit mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen kennnissen und fertigkeiten ausgerüstet sind und der modernen sprachen entberen, andererseits den polytechnikern es an der alten klassischen grundlage aller universellen bildung mangelt, wesshalb si sich leicht in einseitig beruflichen und materiellen bestrebungen verliren und di wissenschaft als solche nicht pflegen. Di polytechnischen schulen können daher ir lerpersional nur schwer aus den eigenen zöglingen rekrutiren. Dise scheidung der studien in humanistische und realistische richtung wird in jüngster zeit von vilen als ein übel erkannt, an welchem di gesunde entwicklung der nationalen bildung leidet. Überhaupt haben di wissenschaften neuerdings begonnen, ire einheit zu suchen: Di naturwissenschaft kommt von irer geringschätzung der philosophie zurück, und der Darwinismus ist ein philosophisches, auf naturkenntniss fußendes system, während di geisteswissenschaften, vornämlich di psychologie, auf historischem und empirischem boden, neue kraft ge-

winnen. Daher befürworten manche mit nachdruck di einheitliche organisation des wissenschaftlichen unterrichts überhaupt und insbesondere der mittelschule als vorbereitungsanstalt für di akademischen studien. So Lothar Meyer in Karlsruhe. Der schulratspräsident des eidgen. polytechnikums, Kappeler, bezeugt, übereinstimmend mit den professoren, dass bei den aufnamsprüfungen di gymnasiasten di industrischüler an richtigkeit und schärfe der mündlichen und schriftlichen darstellung weit übertreffen, aber in technischen fächern zurückstehen. Professor Semper behauptet, dass di einseitig technische vorbildung der eigentlichen kunstrichtung schade und zum handwerksmäßigen betrib füre. Daher das zurückbleiben der kunstgewerbe in Deutschland und der Schweiz neben Frankreich, welches in seiner écoles des beaux arts di einheitliche entwicklung mit glänzendem erfolg pflegt. Di tägliche erfahrung bitet beispile genug, wi di einseitig gebildeten techniker oft kaum im stande sind, in berichten und gutachten u. dgl. ire muttersprache fertig und felerlos zu gebrauchen.

Andererseits hat das gymnasium, seit es der theologischen vormundschaft entlassen ist, sich zu vil um philologische fachleistungen im lateinschreiben und sprechen etc. bemüht, zu vil bloße gedächtnissarbeit geliefert, statt durch gewälte, reichliche lektüre di geister zu wecken und zu heben; ein teil der hirauf verwendeten zeit sollte und könnte den mathematischen und naturwissenschaftlichen fächern eingeräumt werden. Dadurch wäre di einrichtung eines einheitlichen gymnasiums ermöglicht; es fragte sich nur, ob und wann eine bifurkation eintreten soll. Der schweizerische gymnasiallererverein, jedoch mit geringer merheit, befürwortet diselbe für di zwei obersten gymnasiaklassen; der referent ist dagegen und will di einheitliche organisation rein durchgeführt wissen. Dafür verlangt er aber besondere vorbereitungskurse in sekunda und prima, z. b. in hebräisch für angehende theologen. Latein, griechisch, deutsch, französisch und englisch will er als obligatorische fächer festgehalten wissen; er kann sich daher mit dem

realgymnasium, das nur latein, kein griechisch lert, nicht befreunden, sondern meint, auch für diese latein werden die realgymnasien nur lerer minderer qualität bekommen, während an die einheitlichen gymnasien nur vollendete fachmänner berufen werden sollen. Gleichwol will er das realgymnasium für diejenigen gelten lassen, welche es zu bloß praktischer berufstüchtigkeit, z. b. als arzt, als baumeister etc., bringen wollen und nicht nach der höhe der wissenschaft oder kunst streben. Auch solche, nur mit dem latein der realgymnasien ausgestattete schüler, sollten zu den akademischen studien zugelassen werden und die aufnamsprüfungen darnach eingerichtet werden.

Die sekundarschule soll nach der ansicht des referenten bloß volksschule sein, also alles lateins sich enthalten, ausgenommen, wo zufällig da oder dort ein einzelner schüler sich für den eintritt ins gymnasium vorbereiten lassen will.

Die einladung an die schweizerischen akademischen lerer zum beitriff zum schweizerischen lererverein als sektion für das höhere schulwesen befürwortet der referent mit der immer dringenderen notwendigkeit, die konkurrenzfähigkeit unserer kantonalen hochschulen gegenüber denen des auslandes zu erhalten und zu steigern, was am besten durch den einheitlichen schulorganismus und zunächst der mittelschulen anzustreben wäre.

An der diskussion beteiligten sich vile, zum teil ser eingehend; wir können nur das wesentliche geben.

Herr sekundarlerer Wiesendanger in Aussersihl erklärt, dass das zürcherische schulgesetz die sekundarschule (13.—15. jar) geradezu als „die höhere volksschule“ bezeichne und latein nicht unter die lerrfächer derselben gehöre; si bereite also auch nicht auf das gymnasium vor.

Herr sekundarlerer Kronauer in Langenthal dagegen bemerkt, dass im kanton Bern manche einfache sekundarschulen zu progymnasien mit fünf klassen (11.—16. jar) erweitert und damit zu vorbereitungsanstalten der gymnasien gemacht worden seien. Ebenso verhalte es sich mit den bezirksschulen des Aargau. Wi aber der referent neben dem einheitlichen gymnasium auch noch das realgymnasium befürworten könne, sei nicht klar.

Herr sekundarlerer Widtwer in Wiedlisbach bestritt nachdrücklich die behauptung des referenten, dass nur das studium der alten sprachen eine genügende sprachbildung gewäre; die modernen, lebenden sprachen, insbesondere die deutsche muttersprache, seien nach grammatik, literatur und geschichte jenen todten an bildungswert wenigstens gleich zu setzen; dabei beruft er sich auf das zeugnis eines vorragenden berner juristen, sowi auf die anführung des referenten selbst, dass die von demselben bezeichneten primarlerer besser deutsch verstanden als gewisse akademisch gebildete techniker. Das latein sollte also in sekundarschulen nur fakultativ sein.

Herr Meyer, rektor der kantonsschule in Pruntrut stellt sich bezüglich der sekundarschule auf den boden des referenten, d. h. si soll kein latein lernen, nur volksschule sein; aber die organisation des einheitlichen gymnasiums

hält er für schwierig, die bifurkation in den oberklassen sei unvermeidlich, heiße man si nun „vorbereitungskurse“ oder anders.

Herr regirungsrat Bodenheimer in Bern stellt endlich den begriff der mittelschule fest: „Das sind nur die lerranstalten, welche auf eine höhere schule vorbereiten.“ Zugleich bezeichnet er noch einen andern gesichtspunkt, den der referent nicht berührt hatte: den anschluss der mittelschule nach unten, wünscht aber, dass man diese schwierige frage heute nicht berüre.

Herr Hunziker, rektor der industrischule in Zürich bezweifelt die möglichkeit des einheitlichen gymnasiums: Außer deutsch noch vier sprachen nebst den übrigen fächern in den lerrplan einzureihen, wird bis virzig wöchentliche stunden erfordern; die stoffmasse wird so groß sein, dass der schüler si nur mit hülfe der besten fachlerer bewältigen kann; aber es ist fraglich, ob für 12—15jährige schüler das reine fachsystem erzieherisch zu empfehlen wäre. Die zürcherische industrischule hat keine unterklassen mer, weil man fand, es sei besser, die schüler vom 12.—14. jar in irer heimat, im schoße irer familien zu behalten und die sekundarschulen besuchen zu lassen. Noch keine feste ansicht habe er über den neuen vorschlag, das studium fremder sprachen mit dem französischen zu beginnen (12.—14. jar) und latein folgen zu lassen.

Herr professor Michael in Bern unterstützt das einheitliche gymnasium; er hat selbst die erfahrung gemacht, wi schüler des literargymnasiums mit gutem erfolg an's polytechnikum traten. Alte sprachen und mathematik sind die eigentlichen bildungsmittel der mittelschulen; um so weniger ist abzusehen, wi der referent daneben noch das realgymnasium als notwendiges übel bestehen lassen will.

Herr landammann Keller von Aarau in weitgreifendem, bilderreichem votum („der ist ein schlechter meister, wer nicht eine stunde von seinem handwerk reden kann“) stimmt für das einheitliche gymnasium, wi Aarau es schon seit 50 jahren besitzt. „Nur der klassisch gebildete wird seine muttersprache klassisch zu gebrauchen wissen.“ Aber er verlangt freifächer: griechisch, hebräisch u. a., um raum für mathematik und naturwissenschaften zu bekommen. Entsprechend, d. h. als progymnasien, sind auch die aargauischen bezirksschulen eingerichtet, mit zwei, vier bis sechs hauptlerern besetzt, also nicht wi die zürcherischen eine bloße fortsetzung der primarschule. („Ich traue den lerern des kantons Zürich alles mögliche zu; aber ob si das ganze instrument [den lerrplan der sekundarschule] gleich fertig spilen, weiß ich nicht.“) Der Aargau hat sich kein offer reuen lassen, bis er's dahin brachte, dass ein schüler zur nächsten bezirksschule höchstens eine stunde weges zu machen hat. Der besuch der bezirksschule ist frei, derjenige der volksschule obligatorisch.

Herr sekundarlerer Simmen von Erlach unterstützt das votum des herrn Widtwer, indem er ausführt, dass eine humanistische bildung im modernen sinne wol er-

reichbar sei one alte sprachen, insbesondere durch di reiche muttersprache.

Herr Edinger, kantonsschullerer in Bern dagegen behauptet, dass di modernen sprachen keine genügende klassische bildung geben können, weil nicht jede einen neuen volksgeist erschliße gleich den alten; di modernen völker seien sich zu verwandt und änlich. Darum werden di neuern sprachen nur zu praktischen zwecken, nicht zur ideal-humanistischen bildung gelert; si enthalten auch keine solche elemente. „Man erziht gegenwärtg alles, nur keine menschen.“ „Alles nur für den beruf.“ Ein diplomirter der sechsten abteilung des eidgenössischen polytechnikums kannte nicht eine silbe von Al. Humboldts schriften.

Herr Miéville, kantonsschullerer in Bern, fragt den vorredner, woher es denn aber komme, dass z. b. so vile damen, di nimals weder latein noch griechisch gelernt haben, ire muttersprache: deutsch, französich, englisch etc. ebenso richtig als schön sprechen?

Der referent antwortet auf manche der einwürfe und bedenken, hält aber schließlic seine thesen aufrecht, und nach dem vorschlage des präsidenten der sektion, herrn regirungsrat Ritschard, werden diselben one abstimmung angenommen, somit auch der antrag an di generalversammlung, di akademische lerschaft der Schweiz zum betritt einzuladen.

3. Der Samstag (12. August).

Generalversammlung.

Herr regirungsrat Ritschard referirte über di frage: Der religionsunterricht in der volksschule auf grundlage der bundesverfassung.

Nach dem „Bund“, der hirüber am genauesten bericht erstattete, begann herr Ritschard mit einem blick auf den zeitraum seit 1848.

Di damalige verfassung, welche an di stelle des verlotterten statenbundes den geordneten zustand des bundesstates einfürte, kannte noch nichts von einer volksschulfrage; das unterrichtswesen verblib nebst möglichst vil anderem den kantonen. Gleichwol zwingt di gerechtigkeit zu dem bekenntniss, dass jene verfassung durch ir maßvolles vorgehen uns den weg zu *größerm* eidgenössischem leben, ja warscheinlich einmal zu größtem, villeicht sogar zum ganzen eidgenössischen leben geebnet hat. Durch di verfassung von 1874 wurde der kreis der eidgenössischen tätigkeit namhaft erweitert und unter anderm auch das volksschulwesen den eidgenössischen aufgaben beigeseilt.

Über di art und weise, wi der auf das volksschulwesen bezüglichen bestimmung der bundesverfassung folge zu geben sei, hat sich schon allerlei streit entponnen; in disem streit hat widerum besonders di frage di gemüter beschäftigt, welche stellung di bundesverfassung zum religionsunterricht in der schule einneme.

Di bundesverfassung enthält über di frage, ob religionsunterricht in der schule zu erteilen sei oder wi derselbe zu erteilen sei, keine direkten bestimmungen. Wir sind

daher auf andere auskunftsmittel angewisen, welche sein können: entweder 'andere bestimmungen der verfassung, aus welchen indirekt eine antwort auf unsere frage abfließt, oder aber der sinn und geist der verfassung und di natur der sache. Vor allem aus wird es geboten sein, di stellung etwas näher ins auge zu fassen, welche di bundesverfassung zur religion und zur kirche überhaupt nimmt.

Der Bund als solcher ist ein im eigentlichsten sinn des wortes religionsloser stat. Sein oberster grundsatz ist di glaubens- und gewissensfreiheit, di garantie aller politischen und bürgerlichen rechte one rücksicht auf irgend ein religiöses bekenntniss. Er will kein religiöses bekenntniss, keine kirchliche genossenschaft bevorzugen, sondern verlangt nur, dass kein religiöses bekenntniss, keine kirchliche genossenschaft benachteiligt werde. Was di verfassung an kirchenpolitischen bestimmungen weiter enthält, geht über dise grenzlinie nicht hinaus, sondern dint einerseits nur dazu, den friden unter den konfessionen, andererseits dazu, den stat vor gewissen übergriffen und gefaren sicher zu stellen. Dahin gehören di bestimmungen der art. 49 und 50 der bundesverfassung. Alle religiösen und kirchlichen fragen fallen somit, insoweit als si nicht unter disen gesichtspunkten und bestimmungen den Bund berühren, in das tätigkeitsgebit der kantone. Jede tätigkeit des Bundes auf dem kirchlichen und religiösen gebit wird deshalb immer dann gerechtfertigt sein, wenn si dazu dint, di glaubens- und gewissensfreiheit und den friden unter den konfessionen zu schützen und di statliche autorität aufrecht zu erhalten; ungerechtfertigt, wenn si über dises zil hinausgeht. Nach diser norm wird auch di frage zu beurteilen sein, welche stellung der Bund gegenüber dem religionsunterricht einzunemen hat.

Nach feststellung dises allgemeinen gesichtspunktes ging der redner nun zur prüfung der verschidenen, zum teil sich diametral entgegengesetzten ansichten über. Nach der einen ansicht steht es im ermessen der kantone, ob si religionsunterricht erteilen wollen oder nicht, aber nicht nur *ob* si in erteilen wollen, sondern auch *wi* si in erteilen wollen.

Dise ansicht argumentirt so: Art. 27 der bundesverfassung enthält di bestimmung, dass der unterricht in den öffentlichen schulen obligatorisch sei. Nach art. 49 könne niman zur teilname an einem religiösen unterricht gezwungen werden, folglic gehöre der religionsunterricht, wenn er überhaupt in der schule erteilt werde, gar nicht zu den eigentlichen fächern der öffentlichen schule; irgend eine aufsicht über dises fach stehe dem Bunde gar nicht zu; es sei dasselbe ein freiwillig der schule angehängter appendix. Di kantone seien deshalb in der organisation dises unterrichtsfaches vollständig frei, frei zu bestimmen, wi si es der schule anfügen wollen, ob mit rücksicht auf eine bestimmte konfession, ob der unterricht durch den lerer oder den geistlichen zu erteilen sei, ob di lermittel für dises fach der genemigung der kirchlichen behörden bedürfen oder nicht u. s. w. Einer schädigung der glaubens-

ansichten sei vorgebeugt durch art. 49 der bundesverfassung, wonach niemand diesen unterricht zu besuchen gezwungen sei.

Die andere, dieser gegenüberstehende ansicht will jeden religionsunterricht aus der schule ausschließen. Sie motiviert diesen ausschluß damit: Art. 27 der bundesverfassung enthalte die bestimmung: Die öffentlichen schulen sollen von den angehörigern aller bekenntnisse ohne beeinträchtigung ihrer glaubens- und gewissensfreiheit besucht werden können. Diese bestimmung habe nun in allererster linie den zweck, die an einigen orten, z. b. noch in St. Gallen bestehenden konfessionellen schulen zu unterdrücken, in welche nur die angehörigern einer bestimmten konfession aufgenommen werden und wo dann in folge dessen der unterricht auch in andern fächern als nur in der religion konfessionelle färbung trägt. Diese schulen seien nach der angeführten bestimmung nicht mehr zulässig, eine folgerung, die herr Ritschard als zweifelsone richtig anerkennt. Ferner werde aber, und dies sei der kern dieser ansicht, aus jener bestimmung gefolgert: Mit der einföhrung des religionsunterrichts in die schule als offizielles lernfach gehe der neutrale charakter der schule verloren, gleichvil ob nun derselbe durch den geistlichen oder den lehrer erteilt werde, ob derselbe unter statlicher oder kirchlicher aufsicht stehe u. s. w. In der schule dürfe nur gelehrt werden, was allen zugänglich sei; alles, was darüber hinaus liege, gehöre nicht zur schule und sei deshalb aus ihr zu verweisen. Um die glaubens- und gewissensfreiheit vollständig zu wahren, genüge es nicht, das fach des religionsunterrichts fakultativ zu erklären; eine gewär für die vollständige warung der neutralen stellung der schule, für vollständige garantie der glaubensfreiheit sei nur dann vorhanden, wenn der religionsunterricht überhaupt aus der schule ausgeschlossen, wenn sie von diesem ewigen zankapfel erlöst werde.

Der referent erklärt sich mit dieser ansicht insoweit einverstanden, als sie den zustand, wie er in einer anzahl schweizerischer kantone gegenwärtig existiert, als einen unhaltbaren betrachtet und abhölfe verlangt. Er geht dann näher auf diesen zustand ein, auf die verschiedenen formen, unter denen sich der einfluss der kirche bald direkt bald indirekt geltend macht, auf die lermittel, die gebraucht werden etc.; dieser zustand könne nicht länger geduldet werden. Einmal müsse an dem satze festgehalten werden, den die bundesverfassung in art. 27 niedergelegt hat, dass die leitung der schule eine statliche sein soll, nicht eine kirchliche; zur leitung einer schule aber gehört offenbar auch die erstellung von lermitteln, die aufsicht, die erteilung des unterrichts. Überall da, wo diese attribute der kirche zugeteilt sind, liegt ein widerspruch mit der bundesverfassung vor. Dann verweist er auf den vorigen jah vom bundesgerichte in sachen der zusammensetzung einer appenzellischen schulbehörde gefassten entscheid.

Man werde zwar einwenden, der unterricht sei ja nicht obligatorisch. Aber der religionsunterricht ist da, wo er erteilt wird, nun einmal ein offizielles lernfach; der

interkonfessionelle charakter der schule darf durch dasselbe nicht alteriert werden.

Nun frägt es sich: Kann der interkonfessionelle charakter der schule nur dadurch hergestellt werden, dass der religionsunterricht aus der schule ausgewiesen wird, oder gibt es einen weg, der der schule den interkonfessionellen charakter zu wahren und derselben zugleich auch den religionsunterricht zu erhalten? In der absicht der bundesverfassung kann die ausweisung nicht liegen; diese verlangt nur auch in der schule glaubens- und gewissensfreiheit und aufrechthaltung des konfessionellen friedens. Zu diesem zwecke aber genügt es, wenn an dem religionsunterricht nur das aus der schule ausgewiesen wird, was letzterer ihren interkonfessionellen charakter benimmt, dasjenige, was den unfrieden unter den konfessionen nährt, was im entferntesten die glaubens- und gewissensfreiheit zu beeinträchtigen geeignet wäre. Alles, was der Bund mehr tun würde, wäre zu vil getan, aber auch was er weniger tun würde, wäre zu wenig.

Das erste, was ihm zu tun obliegt, ist, dass er äußerlich die schule von der kirche, von einer bestimmten konfession löst. Dahin gehören folgende maßnahmen: 1) Der lehrer allein ist berechtigt, den religionsunterricht zu erteilen; der geistliche ist davon ausgeschlossen. 2) Die aufsicht über den religionsunterricht steht den weltlichen behörden zu. 3) Die lermittel sind von der kirche weder zu erstellen noch zu genehmigen. Das ist das minimum dessen, was dem Bunde zugemutet werden kann.

Neben dieser äußerlichen verlangt aber der referent auch eine innere reform; er will nicht nur andere unterrichter, sondern auch einen andern unterricht, nicht nur andere lehrer, sondern auch andere lern. Was nützt die rein äußerliche änderung in den personen ohne änderung in der sache? Gerade wenn der lehrer nun auch den religionsunterricht erteilt, aber als vertreter einer bestimmten glaubensrichtung, so ist der zweite betrug ärger als der erste, weil die gefahr nahe liegt, dass er seiner konfessionellen ansicht nun auch in andern fächern geltung verschafft. Aus dieser verquickung heraus gibt es nur einen weg: die forderung eines interkonfessionellen religionsunterrichts, der es sich angelegen sein lässt, einen für möglichst alle konfessionen gemeinsamen boden zu finden. Damit bleibt der religionsunterricht der schule gewahrt, ohne dass sie ihren interkonfessionellen gesamtcharakter einbüßt. Ein solcher religionsunterricht ist ein mächtiges mittel, die verschiedenen konfessionen einander zu nähern und so konfessionelle federn zu verhindern. Er gibt zugleich auch die garantie, dass der lehrer auch in den übrigen unterrichtsfächern sich auf dem boden der neutralität bewegen werde. Die kompetenz des Bundes hierfür ist, gestützt auf art. 27 und 50 der bundesverfassung, außer zweifel.

Der redner geht nun auf einige weitere argumente ein, welche für den ausschluß des religionsunterrichts aus der schule gelegentlich angerufen werden. Dahin gehört zunächst art. 49, alinea 6, welches lautet: „Niemand ist

gehalten, steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche kultuszwecke einer religionsgenossenschaft, der er nicht angehört auferlegt werden.“ Herr Ritschard weist nach, dass diese bestimmung auf die allgemeine steuer zur landeskirche keine anwendung finde, somit auch in bezug auf die landesschule keine finden könne. Ein akt der billigkeit aber sei es, dass der religionsunterricht, dessen kosten allen auffallen, so eingerichtet werde, dass er wo möglich von allen besucht werden könne, was wider zum interkonfessionellen unterricht führe, der aber nicht mer der unterricht einer religionsgenossenschaft, sondern des states sei.

Einen weitem ausschlussgrund finde man in art. 49, indem man sage, wenn für das kind der unterricht nicht obligatorisch sein könne, so könne er es auch für den lehrer nicht sein; die glaubens- und gewissensfreiheit bestehe für in ebenso gut, wie für den schüler; man könne den lehrer ebenso wenig zum religionsunterricht zwingen, als man einen beamten wegen eidesverweigerung seines amtes entsetzen könne. Dem bestechenden einwurf hält herr Ritschard entgegen, dass der lehrer bei seiner anstellung bestimmte verpflichtungen übernimmt, die er kennt, unter ihnen auch den religionsunterricht. An diese eingegangenen verpflichtungen hat er sich zu halten. Zwingen wird man in zum religionsunterricht nicht, dazu hätte man allerdings kein recht; aber man wird in einfach entlassen. Nach der aufgestellten theorie könnte sich auch ein vom state angestellter geistlicher weigern, seine kirchlichen funktionen auszuüben.

Auch dieser einwurf fällt somit dahin. Dagegen ist es abermals eine forderung der billigkeit und der vernunft, dass die glaubensansichten des lehrers geschützt werden, und das geschieht wiederum durch den interkonfessionellen religionsunterricht. Ein lehrer aber, der nicht im stande ist, einen vernünftigen interkonfessionellen unterricht zu erteilen, gehört überhaupt nicht in die schule.

Aber in welcher weise soll denn der Bund die im zustehenden befugnisse zur geltung bringen? Die normirung der äussern verhältnisse des religionsunterrichts bietet nicht viel schwierigkeiten dar; diese äussere organisation wird sich leicht durchführen lassen. Schwieriger dagegen ist die kontrolle des Bundes über den inhalt des religionsunterrichtes. Soll der sog. kulturkampf von den kantonen an den Bund übergehen? Soll der Bund *in* den parteien stehen und nicht mer *über* den parteien?

Herr Ritschard stellt sich die tätigkeit des Bundes nach dieser richtung ungefähr so vor: Das wichtigste wäre, dass der Bund in irgend einer weise den grundsatz des interkonfessionellen religionsunterrichtes aussprechen würde. Den kantonen würde sodann die weitere ausführung überlassen. Redner ist überzeugt, dass sie nach und nach das richtige schon treffen würden. Man müsste ihnen die nötige zeit lassen, sich in diesem neuen gedanken zurecht zu finden. Das „*fortiter in re, suaviter in modo*“ würde auch hier am sichersten zum ziele führen.

Herr Ritschard resümiert hierauf die erörterungen seines konstitutionellen standpunktes dahin: Die bundesverfassung schließt den unterricht in der religion nicht aus; sie stellt es in das ermessen der kantone, ob sie erteilen wollen oder nicht. Thun sie es, so steht dem Bunde das recht zu, auch an dieses unterrichtsfach gewisse anforderungen zu stellen.

Zur frage übergehend, ob die kantone von diesem rechte gebrauch machen sollen, spricht sich herr Ritschard für beibehaltung des religionsunterrichtes aus.

Die verfechter des ausschlusses glauben, es sei mit der entfernung dieses unterrichtsfaches ein letzter schritt getan auf einem langen entwicklungsgange, es schliesse damit eine oft sturm- und drangvolle entwicklungsperiode der schule in historisch untadelhafter weise ab. Herr Ritschard wirft nun einen blick auf diese entwicklungsgeschichte der schule, die ausgegangen vom religionsunterricht, nach und nach von den geistlichen an weltliche lehrer überging, sich auf andere fächer ausdehnte und sich zuletzt von der kirche immer mer frei zu machen suchte, bis in letzter zeit auch das letzte band, die kirchliche aufsicht, riss, so dass nun die schule als selbständige, von der kirche abgelöste anstalt dasteht. Eines aber, wird eingewendet, sei noch geblieben; der geistliche sei ausgezogen aus der schule, die kirche sei ausgezogen, aber die religion — sei geblieben. Die schule werde aber erst mit dem ausschluss auch der religion vollständig frei; das allein sei der korrekte abschluss des seit jahrhunderten andauernden grossen unabhängigkeitskampfes der schule von der kirche.

Der referent bekennt sich vollkommen zu dem verlangen, dass die glaubens- und gewissensfreiheit in skrupulösester weise gehandhabt werden solle; wenn man aber weiter gehen und sagen wolle, der stat dürfe sich mit religiösen und kirchlichen fragen nicht beschäftigen, so gehe man zu weit.

Der stat hat ein interesse auch an der gestaltung der religion. Aus der religion heraus entwickelt sich bei den meisten die ganze lebensanschauung, sie bildet den mann des handelns im state, im verkere, in der familie. Diese auf grund der religion gewonnene lebensanschauung regirt das leben des menschen in lebenslagen, die nicht mer nur zum leben des einzelnen menschen, sondern zum leben des states gehören. Diese lebensanschauungen können daher dem state nicht gleichgültig sein.

Die sog. kirchlichen polizeigesetze reichen gegen übergriffe der kirche nicht aus. Der stat hat nicht nur ein interesse daran, dass nichts geschehe *gegen* die öffentliche sittlichkeit und *gegen* die öffentliche ordnung, sondern auch, dass möglichst viel geschehe *für* die sittlichkeit und *für* die öffentliche ordnung, das heisst, dass im state möglichst viele vorhanden seien, die seinen zwecken dienen, mit ihm einig gehen. Daher muss er nicht bloß negative, sondern auch positive mittel anwenden; ein solches positives mittel für die statszwecke ist, je nach ihrer beschaffenheit, auch die religion.

Der kirchliche und der statliche mensch sind nicht zwei verschiedene menschen. Wer in der kirche zur intoleranz erzogen ist, wird nicht nur ein intoleranter kirchengenosse, sondern auch ein intoleranter statsbürger sein; der in der kirche verhetzte mensch ist dis auch im leben. Wem durch di kirche di überzeugung beigebracht worden ist, di zivilehe sei ein konkubinats, der bekennt dise ansicht dann auch an der stimmurne, wo es sich darum handelt, di ehe vom kirchlichen bekenntniss zu befreien. Wem gelert worden ist, es gebe nur *eine* alleinseligmachende kirche, der kann di gleichberechtigung der übrigen religionsgenossenschaften im leben nicht bekenneu und verwirklichen.

Der stat soll nicht nur für di formale freiheit, zu glauben, was man will, sorgen, was im grunde genommen doch keine freiheit ist, sondern er muss auch jedem den weg zu waren, eigentlichen freiheit zeigen. Sache des einzelnen ist es dann allerdings, ob er disen weg wandeln will oder nicht.

Der redner zeigt dann, wi der stat in andern gebiten dafür Sorge, dass di in di bundesverfassung niedergelegten grundsätze nicht bloßer buchstabe bleiben (gewerbefreiheit, pressfreiheit), und in einer bewegung, wo gewisse religionsgenossenschaften mit iren gedanken und aspirationen hinüber in das gebit des states greifen, sollte er zuschauen one gegenwer?

Dem einwand, di religion sei sache des gemütes, begegnet herr Ritschard mit dem hinweis auf di poesie und den gesang, di iren sitz auch im gemüte haben. Dise sind jetzt hauptfächer in unserer schule. Und di religion sollte für den stat nicht wichtiger sein als di poesie, di ethik nicht wichtiger als di ästhetik, das gute nicht wichtiger als das schöne? Soll der einfluss der religion weniger bedeutsam sein als der des gesanges, von dessen pflege her wir fortschritte im volks- und statsleben datiren?

Der redner schließt mit der erklärung, er sei gegen den indifferenten, religionslosen stat. Der stat aber solle seinen religionsunterricht so erteilen, wi in di kirche nicht erteilt; er soll einigen statt zu trennen. Wenn man seinen thesen halbheit vorwerfe, so gebe er zu bedenken, dass es leichter sei, theoretisch ein ganzes zu sein als praktisch. Jedenfalls sei ein konfessionsloser religionsunterricht besser als gar keiner; denn ein großer teil unsers volkes libe den religionsunterricht in der schule und mit im di schule selbst und di schule habe vil, vil libe nötig. Dann vergesse man auch nicht das wort Montesquieu's: „Es sind mer staten zu grunde gegangen, weil si di sitten, als weil si di gesetze verletzten.“

Aus schule und haus.

3.

A., den 29. Mai 1876.

Herrn sekundarlerer B. dahir.

Bestätige den empfang Ires schreibens vom 26. d. m., bin jedoch nicht im fall, einen andern entschluss zu fassen. Brauche meinen knaben in meinem geschäft zum schreiben und rechnen und kommissionen machen, kann in nicht entberren und im keine zeit zum schulaufgabemachen lassen. Di schule hat zeit genug; da sollen di burschen auswendiglernen und schreiben und rechnen und lesen, was nötig ist, nicht daheim. Denke mir auch, di sekundarschule sei keine lateinische schule, wo man den schülern so vil zum auswendiglernen aufgibt. Lassen Si also meinen knaben nur mitlaufen! Er ist gesund und soll sich nur in der schule recht strecken und regen, dass er's versteht und fortkommt. Ist mir noch nicht bang darum. Er kann's schon, wenn er will, und will er nicht — so habe schon mittel, im den willen zu machen.

Mit groß achtungsvoll

Arnold R., unternehmer.

4.

A., den 31. Mai 1876.

Herrn Arnold R., unternehmer hir.

Da es nicht sache des lersers sein kann, mit den einzelnen eltern seiner schüler über di notwendigkeit oder zweckmäßigkeit der hausaufgaben, welche ein teil der allgemeinen schulführung sind, zu streiten, so habe ich Ire schreiben vom 25. und 29. d. mts. dem tit. stadtschulrat überwisen, um darüber beschluss zu fassen. Inen davon anzeige machend, zeichnet achtungsvoll

J. B., sekundarlerer.

5.

A., den 31. Mai 1876.

An den tit. stadtschulrat in A.

Herr präsident!

Hochgeerte herren!

Angeschlossen übermittle ich Inen zwei schreiben des herrn R., unternehmer dahir, vom 25. und 29. d. m., wonach er sich weigert, seinem knaben di benötigte zeit zur leistung seiner hausaufgaben für di schule einzuräumen, und verlangt, dass di schule one diselben sich helfen solle. Aus meinen in abschrift beiliegenden beantwortungen vom 26. und 31. d. m. ersehen Si meinen standpunkt in diser sache, welcher one zweifel auch derjenige aller meiner kollegen ist und bisher an unsern schulen maßgebend war. Da ich einen lerner nicht für befugt halte, disen standpunkt wegen eines einzelnen schülers willkürlich aufzugeben, so neme ich mir himit di freiheit, Inen, tit. di sache zur entscheidung vorzulegen.

Irer angemessenen beschlussfassung entgegensehend, zeichnet mit versicherung hochachtungsvoller ergebnheit

J. B., sekundarlerer.

6.

Der stadtschulrat A. an herrn R., unternehmer.

Nach einsicht Irer schreiben vom 25. und 29. v. m. an herrn sekundarlerer B. hir und dessen antworten darauf vom 26. und 31. v. m., woraus sich ergibt: a. dass Si sich weigern, Irem knaben Heinrich zu hause di benötigte zeit zur lösung seiner schulaufgaben einzuräumen; b. dass diser schüler desshalb aus mangel an vorbereitung und übung hinter seiner klasse zurückbleibt und ein hinderniss für den regelmäßigen fortschritt derselben wird; c. dass ein gewisses maß von hausaufgaben in allen unsern schulen mit gutem grund gefordert wird und nur krankheit di schüler davon entbinden kann; d. dass das von herrn sekundarlerer B. geforderte maß von hausaufgaben dem alter seiner klasse angemessen erscheint und auch keine beschwerde dagegen, sondern gegen di hausaufgaben überhaupt vorligt; hat der stadtschulrat mit einmüt beschloss: Herr R., unternehmer dahir, ist aufzufordern, seinem knaben di erforderliche zeit für seine schulaufgaben zu gewären, unter androhung der wegweisung des schülers im falle weitem ungehorsams und eigenwillens.

Im namen des stadtschulrates:

Der präsident: Dr. Z.

Der aktuar: H. K.

SCHWEIZ.

Ausstellung der zeichnungen.

Di vom schweizerischen verein zur hebung des zeichenunterrichts veranstaltete ausstellung von schülerzeichnungen, während des lerertages in Bern aufgestellt, bot so vil des belerenden und interessanten, dass vertreter der gewerbeschule, der schulbehörden, der schweizerischen permanenten schulausstellung in Zürich, sowi der lerschaft des kantons es als wünschenswert erachteten, di ausstellung in Zürich zu widerholen und so einem weitem kreise, namentlich der in Bern wenig zalreich anwesenden lerschaft der Ostschweiz, den besuch derselben zu ermöglichen. Durch freundliches entgegenkommen der behörden von Bern und der betreffenden aussteller ist es gelungen, di ganze sammlung, vermert durch neue zusendungen, für Zürich zu gewinnen. Es wird diselbe vom 20.—27. (incl.) August in den zeichnungssälen des eidgenössischen polytechnikums, an wochentagen von 9—12 ur vormittags und von 2—6 ur nachmittags, an Sonntagen ununterbrochen von 9 ur morgens bis abends 6 ur eröffnet sein. Das entrée ist frei.

Zum fortbildungsschulwesen.

Württemberg hatte im jare 1873/74:

- a. Obligatorische abendschulen und erweiterte sonntagschulen mit landwirtschaftlichem unterrichte: 689 schulen mit 13,567 schülern.

- b. Freiwillige landwirtschaftliche fortbildungsschulen: 143 schulen mit 2906 schülern.

Als hilfsmittel dinen 620 bibliotheken mit 83,114 bänden.

Der kanton Bern zält ungefähr den dritten teil der bevölkerung von Württemberg. Nach dem maßstab des letztern sollte er also besitzen: 228 obligatorische fortbildungsschulen mit ebenso vil bibliotheken. Wi vil besitzt er? Warlich, di demokratie wird durch di monarchie beschämt!

Bilderwerk.

In der kunstanstalt Hindermann & Siebenmann in Zürich ist das II. heft von J. Staubs „Bilderwerk für den Anschauungsunterricht“ erschienen (preis fr. 4). Es enthält 12 doppelafeln in farbendruck mit einem anhang von lidern, erzählungen und märchen. Di bilder stellen dar: handwerker und werkstätten, familie und schule, gartengewächse und feldfrüchte, sträucher, einheimische und fremde wildtire, raubtire, obstbäume und waldbäume, raubvögel, schmetterlinge, di jareszeiten und den kinderfreund Jesus. Di bilder aus dem tir- und pflanzenleben zeichnen sich durch schönes und lebhaftes kolorit aus und dürfen als geradezu vorzüglich bezeichnet werden. In diser hinsicht hat das bilderwerk von Staub unbestreitbare vorzüge und hat alle übrigen mir bekannten bilderwerke für den anschauungsunterricht übertroffen. Ich darf dises bilderwerk den elementarlerern unbedingt als das beste und für den anschauungsunterricht geeignetste, was bisher geschaffen worden ist, empfehlen. W.

LITERARISCHES.

Fink: Die geometrische Konstruktion und Farbengebung des Flachornamentes. 2 hefte, fol. Veith, Karlsruhe.

Klarlegung der grundgedanken fördert in jedem unterrichte di selbständige auffassung und verarbeitung des stoffes. Im zeichnen sind eben di linien, welche di flächenteilung bestimmen, träger der grundgedanken. Es ist aber einseitig (auch beim ornament), zu behaupten, dass nur geometrische formen dazu geeignet seien; gerade so einseitig, wi wenn man meinte, aus der grammatik allein eine sprache zu lernen. Denn auch aus der freien übung des auges und der hand wi des gehörs und der rede sammeln und befestigen sich bestimmte begriffe von rhythmus und proportionalität. Erst di gegenseitige durchdringung diser aus mer subjektiver, spezieller empfindung erwachsenen begriffe mit jenen allgemeinern von maß, richtung, bedeutung, aus denen di mathematischen und logischen schlüsse sich aufbauen, führt zum freien, selbstbewussten denken und schaffen, in der sprache so gut wi im zeichnen. Außer dem zentralen füllungsmotiv der rosette enthält dise sammlung bloß frismotive aus ranken und fast immer ist dabei zur füllung das dreiteilige blattbüschel verwendet. Di schwächen der kreisbogenzusammensetzung machen sich an vilen stellen fülbar. Aber di farbengebung (farbendruck) scheint nicht übel gelungen zu sein, nur kommt zu vil gold vor. G.

Offene korrespondenz.

Herr M. in N.: Ich habe nach London geschriben und hoffe, der tausch werde wider erfolgen.

Anzeigen.

Für lerer.

In der knabenerziehungsanstaltschloss **Bümplitz** bei **Bern** wird wenn möglich sofort ein in der leitung der knaben geübter lerer gesucht, welcher der deutschen und der franz. sprache mächtig ist, im **englischen**, im **piano**, **turnen**, **zeichnen** und in der **naturgeschichte** unterrichten könnte. Besoldung bis auf fr. 2000 nebst freier station. Näheres bei der direktion. (H 1126 Y)

Stellegesuch.

Ein geprüfter und patentirter lerer der naturwissenschaften und mathematik mit vorzüglichen zeugnissen sucht baldigst anstellung. Sich an di expedition zu wenden.

Offene lerstelle.

An der sekundarschule zu Diessenhofen ist auf den winterkurs eine lerstelle für deutsche und französische sprache und di realfächer mit einer jällichen besoldung von fr. 2000 bis fr. 2200 bei wöchentlich 30 unterrichtsstunden neu zu besetzen.

Hiraufl reflektirende lerer haben ire anmeldungen im begleite der zeugnisse innert der nächsten 3 wochen bei der unterfertigten stelle einzugeben.

Frauenfeld, den 21. August 1876.

Erziehungsdepartement.

Anzeige.

Meine apparate für den unterricht in der chemie können auf wunsch auch mit guten bezeichnungen zum unterricht über das metermaß erhalten werden.

J. Degen in Liestal.

Schul-modelle

für den zeichnenunterricht
bei **Louis Wethli**, bildhauer in **Zürich**.

Durch musikdirektor **J. Heim** in **Zürich** zu beziehen: (H 4339 Z)

Fünzig Männerchöre,

lieder, romanzen und balladen im volkston
komponirt von

Ignaz Heim.

Aus band V der „Neuen Volksesänge.“
Stereotypausgabe in partitur. Broschirt 80 cts.
Geb. fr. 1, eleg in leinwb fr. 1, 50.

Preisermässigung für schulen.

J. C. Vögelin, **G. Meyer** von **Knouan**, vater und son, **G. von Wyss**: **Historisch-geographischer Atlas der Schweiz**, in 15 blättern in größtem querfolioformat. In 7 heften. Jetziger preis fr. 12, eingebunden fr. 16.
F. Schulthess, buchhandlung in **Zürich**.

Bezirkslererstelle offen.

An einer basellandschaftlichen bezirksschule ist auf 1. Oktober eine lerstelle für di fächer französisch, schreiben und turnen zu besetzen. Den anmeldungen, welche bis 31. August entgegengenommen werden, sind zeugnisse über gemachte studien und allfällig schon geleistete dinste sammt einer kurzen lebensbeschreibung beizulegen.

Di bewerber müssen der deutschen sprache hinreichend mächtig sein.

Auskunft über stundenzal und besoldung gibt das sekretariat der erziehungsdirektion.

Liestal, den 17. August 1876.

Erziehungsdirektion.

Vakante lerstelle.

Durch berufung des herrn dr. F. Fröhlich an di kantonsschule in Aarau ist di zweite lerstelle an der sekundarschule **Männedorf** (am **Zürichsee**) auf bevorstehendes wintersemester wider vakant geworden und wird himit zu freier bewerbung ausgeschriben.

Von einem aspiranten wird di fähigkeit verlangt, hauptsächlich in neuen und alten sprachen (wenigstens latein) sowi in anderen fächern, deren vereinbarung vorbehalten bleibt, unterricht zu erteilen. (H 4652 Z)

Di jälliche besoldung beträgt mindestens 3000 fr. Schriftliche anmeldungen mit den nötigen notizen über lebens- und studiengang nebst den zeugnissen über befähigung und etwaiger lertätigkeit nimmt bis zum 3. September 1876 der präsidnt der sekundarschulpflege, pfarrer **Corrodi** in **Uetikon**, entgegen. Um nähere auskunft belibe man sich an herrn sekundarlerer dr. Fröhlich in **Männedorf** zu wenden.

Männedorf, den 15. August 1876.

Di sekundarschulpflege.
(**Männedorf-Uetikon-Oetwil**.)

T. W. Higginson:

Geschichte d. Vereinigten Staaten v. Nordamerika
in populärer darstellung.

Autorisirte deutsche ausgabe.

Mit mereren abbildungen und drei historischen karten.

Preis fr. 5, 35.

Ist vorrätig in **J. Hubers** buchhandlung in **Frauenfeld**.

Von **J. Hubers** buchhandlung in **Frauenfeld** ist ein

Verzeichniss von dramatischen Werken

aus **Ph. Reclams** Universalbibliothek,
von denen jedes stück einzeln für 30 cts.
käuflich ist, gratis zu beziehen.

Soeben erschien und ist durch jede buchhandlung, sowi durch unsere sukkursalen in Basel, St. Gallen, Luzern zu beziehen:

C. Attenhofer

Zwölf

zwei- und dreistimmige

Kinderlieder.

Op. 17.

Preis 30 cts.

Gebrüder Hug

in **Zürich**.

Im druck und verlag von **F. Schulthess** in **Zürich** sind soeben erschienen und in allen buchhandlungen zu haben, in **Frauenfeld** bei **J. Huber**:

Turnschule für den militärischen Vorunterricht

der schweiz. jugend vom 10. – 20. jahre.
Von prof. dr. **W. Schoch** in **Frauenfeld**.

Genemigt vom eidg militärdepartement
den 5. juli 1876.

Taschenformat. Preis 50 cts.

C. Rüegg, sekundarlerer,

Der Geschäftsmann.

Aufgabensammlung für sekundar- und gewerbeschulen, sowi zum selbstunterrichte.

8°. geh. 75 cts., in partien 60 cts.

Elegante Maneri.

ZÜRICH 26 Sonnenquai 26
Basel Spitalgasse. Freie Strasse.
St. Gallen Luzern grosser Strassburg Dammli
Luzern Luzern grosser Strassburg Dammli

GEBRÜDER HUG

Alleiniges Recht für Schweiz und Elsass-Lothringen
der firma **H. H. HUG & CO.** in **Schaffhausen**.

Grosses Lager von:

HARMONIUMS

für kirche, schule und haus.

Verkauf und Miete.

Ehrentage Zahlungsbereitungen.
Abzahlung. Termin-Zahlungen.
Reparatur-Werkstätte
in **ZÜRICH**.

Preis-Concort gratis.

Feinste Aufträge.

In **J. Hubers** buchhandlung in **Frauenfeld** ist vorrätig:

Mittheilungen üb. Jugendschriften
an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände.

Herausgegeben

von der

jugendschriftenkommiss. d. schw. lerervereins.

Virtes heft.

Preis 90 cts Heft 1–3 zusammengeh. fr. 2, 70